

## **DIE VERSICHERUNG DER GARTENBAUVEREINE**

Der Landesverband hat für alle ihm angeschlossenen Gartenbauvereine eine Vereinshaftpflichtversicherung und für alle gemeldeten Mitglieder eine personenbezogene Gartenunfallversicherung abgeschlossen.

Die Versicherungsgebühren sind in dem, an den Landesverband abzuführenden Jahresbeitrag enthalten. Dieser wird satzungsgemäß im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

### **Für welche Schäden kommt die Haftpflichtversicherung auf?**

Die Vereinshaftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die im Rahmen satzungsgemäßer oder sich aus dem Vereinszweck ergebender Veranstaltungen entstehen und für die der Gartenbauverein durch Dritte haftbar gemacht werden kann.

Mitversichert sind auch die Veranstaltungen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes, sowie aller Personen, die im Auftrag der Vereine und Verbände tätig werden in dieser Eigenschaft.

### **Welche Aufgaben erfüllt die Vereinshaftpflichtversicherung?**

Die Vereinshaftpflichtversicherung:

- leistet bei berechtigten Forderungen Schadensersatz;
- weist unberechtigte Ansprüche ab;
- führt in Streitfällen die notwendigen Verhandlungen.

Kommt es zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess für den Verein und trägt die Kosten. Weist die Versicherung unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht zahlen. Richtig ist, dass sie nicht bezahlen muss, wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

### **Deckungssummen der Vereinshaftpflichtversicherung**

- 2.000.000 € für Personenschäden
- 1.000.000 € für Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden

### **Tätigkeiten im Garten von Vereinsmitgliedern - Unfallversicherung des Landesverbandes**

Die über den Landesverband abgeschlossene, seit Juni 2004 deutlich verbesserte, Unfallversicherung gilt grundsätzlich für Unfälle, die namentlich beim Landesverband gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen oder im Garten eines anderen Mitgliedes erleiden. Darüber hinaus versichert sind Unfälle bei Veranstaltungen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Bei Vollinvalidität beträgt die Deckungssumme € 10.000,-, im Todesfall € 5.000,-. Eine zusätzliche Leistung der neuen Unfallversicherung ist außerdem die Zahlung eines Krankentagesgeldes in Höhe von € 10,-. Trotz dieser verbesserten Leistungen kann die Unfallversicherung des Landesverbandes nur ein kleines

„Trostpflaster“, jedoch kein Ersatz für die gesetzliche oder eine eigene private Unfallversicherung sein.

### **Deckungssummen der Gartenunfallversicherung**

- 5.000 € für den Todesfall und
- 10.000 € für den Invaliditätsfall

### **Meldung von Versicherungsfällen**

Tritt ein Schaden oder ein Unfall auf, der die

- Vereinshaftpflicht- oder
- Gartenunfallversicherung

betrifft, ist diese stets umgehend, unter kurzer Schilderung der Umstände, schriftlich an den Landesverband zu melden.

Bei Unfällen sind:

- Namen und Anschrift des Mitgliedes
- Datum und
- Zeitpunkt des Unfalls anzuführen.

Eine Unfallmeldung kann auch durch Angehörige des Verunglückten oder durch die Vereinsleitung erfolgen.

## **VERSICHERUNG DER GARTENPFLEGER**

- Gartenpfleger und Baumwarte sind über die bestehende Vereinshaftpflicht und die Gartenunfallversicherung abgesichert, wenn sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen tätig sind. Um diese in den Vereinen meist sehr aktive Gruppe gegen Schäden zusätzlich abzusichern, empfiehlt sich, eine spezielle Haft- und Unfallversicherung mit erweitertem Versicherungsumfang abzuschließen.

### **Unfallversicherung für Gartenpfleger:**

- Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle, die Gartenpfleger, Gerätewarte und andere Vereinshelfer bei ihrem gartenbaulichen und landespflegerischen Einsatz erleiden können. Eingeschlossen sind auch Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von der versicherten Tätigkeit.

- Die Leistungen umfassen:

6.000 € im Todesfall

11.000 € im Invaliditätsfall sowie 6,00 € Tagegeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

#### **Haftpflichtversicherung für Gartenpfleger:**

- Sie schützt gegen Haftpflichtansprüche Dritter, die durch die Ausübung einer nebenberuflichen gartenbaulichen und landespflegerischen Tätigkeit entstehen können. Eingeschlossen sind dabei Haftpflichtgefahren auf dem Weg zum und vom Tätigkeitsort. Die Versicherungssummen betragen:

154.000 € für Personenschäden

16.000 € für Sachschäden

(Stand: Infoblatt des Landesverbandes 2005)